

Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte

Fördergrundsätze

I. VORBEMERKUNG

Die Aufgabe der bundesunmittelbaren Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte (im Folgenden *Stiftung*) besteht entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags darin, die Auseinandersetzung in Gesellschaft, Bildungseinrichtungen sowie Wissenschaft und dadurch des Einzelnen mit der wechsellvollen deutschen Demokratiegeschichte zu fördern. Es gilt, die Bedeutung und den Wert dieser vielfältigen historischen, demokratischen Traditionen für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie für ein funktionierendes, stabiles und gerechtes Gemeinwesen aufzuzeigen und breitenwirksam zu vermitteln. Dahinter steht die Überzeugung, dass die Beschäftigung mit den Prozessen, Personen und Ereignissen unserer Freiheits-, Parlaments- und Verfassungsgeschichte einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Demokratiebildung und -vermittlung leistet.

Wesentliches Instrument der Stiftung ist in diesem Rahmen die finanzielle Förderung innovativer, barrierearmer, breitenwirksamer, gesamtgesellschaftlich relevanter Projekte, die Bezug nehmen auf Orte der Demokratiegeschichte in Deutschland. Der Begriff „Orte“ umfasst sowohl geografische Ereignisorte als auch symbolische Erinnerungsorte. Diese Orte sind mit der Demokratiegeschichte verbunden, stehen für die vielfach gebrochene demokratische Tradition in Deutschland und sollen stärker im öffentlichen Bewusstsein verankert werden. Hierbei sind die deutsche Demokratiegeschichte und ihre Orte unweigerlich mit der gemeinsamen europäischen und globalen Demokratiegeschichte verbunden.

Demokratie muss täglich neu gelebt, erkämpft, verhandelt und im Sinne einer wehrhaften Demokratie auch gegen ihre Feinde verteidigt werden. Die Demokratie ist nie

selbstverständlich, sondern war und ist immer ein Aushandlungsprozess. Das Verständnis der Vergangenheit ist hierbei das Fundament unserer Gegenwart und zugleich Inspiration für den Erhalt und Ausbau der Demokratie in der Zukunft.

II. ZIELE

Die Projektförderung der Stiftung widmet sich insbesondere

1. der historisch-politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu den ihr per Gesetz übertragenen Aufgaben und Themen
2. der Ansprache unterschiedlicher Zielgruppen und der Abbildung der gesellschaftlichen Vielfalt
3. der Herausbildung einer gesamtgesellschaftlich als relevant empfundenen Erinnerungsarbeit zur deutschen, europäischen und internationalen Demokratiegeschichte
4. der Sicherung und Vermittlung neuer, wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse zur Demokratiegeschichte im Kontext der Bildungsarbeit
5. der Unterstützung und weiteren Anregung einer internationalen Zusammenarbeit bei der Vermittlung von Demokratiegeschichte.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Grundlage

1. des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesstiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte (OrtedtDGStiftG)
2. der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und ihrer entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie der Festlegungen, die sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Projektförderung (ANBest-P)

ergeben

3. der §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

IV. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Die Stiftung kann gesamtgesellschaftlich relevante Vorhaben und Aktivitäten im Sinne des § 23 BHO fördern, wenn diese Projekte ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang umgesetzt werden können. Dazu zählen

1. allgemein zugängliche und möglichst barrierearme Informations- und Bildungsangebote sowie Projekte der historisch-politischen und kulturellen Bildungsarbeit zur deutschen Demokratiegeschichte, die nach Möglichkeit in einen europäischen und internationalen Kontext eingebettet werden
2. Projekte, die sich mit der modernen demokratiegeschichtlichen Entwicklung (vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis heute) befassen. Darüber hinaus sind auch Förderungen von Projekten über länger zurückliegende Themen denkbar, insofern diese als Vorläufer späterer demokratiegeschichtlicher Entwicklungen betrachtet werden
3. Projekte zur Widerstands- und Protestgeschichte im Kontext der NS-Terrorherrschaft und der SED-Diktatur, sofern der demokratiegeschichtliche Schwerpunkt im Vordergrund steht
4. Projekte, die demokratiehistorisch relevante Inhalte an geografischen Ereignisorten der deutschen Demokratiegeschichte beleuchten und vermitteln
5. Vorhaben, die sich mit symbolischen Erinnerungsorten (bspw. Grundgesetz, Frauenwahlrecht, Deutschlandhymne, Wiedervereinigung etc.) der Demokratiegeschichte beschäftigen.

V. AUSSCHLUSS

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen ist bzw. sind

1. Vorhaben, die bereits begonnen wurden
2. die Anschubfinanzierung von Projekten, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, sowie die Abschlussfinanzierungen bereits begonnener Projekte
3. Baumaßnahmen aller Art
4. Druckkostenzuschüsse für Publikationen
5. die Schaffung und Verbreitung musikalischer Werke und bildender Kunst, soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil eines Projekts der historisch-politischen und kulturellen Bildungsarbeit sind
6. Schul-, Studien- und Tagesfahrten, soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil eines Projekts der historisch-politischen und kulturellen Bildungsarbeit sind
7. Autobiografien und Erinnerungsberichte, belletristische Werke jeder Art sowie Spielfilmproduktionen
8. Forschungsförderung
9. die Gewährung einer institutionellen Förderung.

VI. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNG

1. Antragsberechtigt sind ausschließlich gemeinnützige juristische Personen des privaten sowie juristische Personen öffentlichen Rechts jeweils mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die gemeinsame Antragstellung auf Projektförderung von mehreren Einrichtungen ist ausdrücklich erwünscht, insofern diese Kooperation dem Ziel des Projekts dient.

3. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt. Sie können aber als Kooperationspartner mitwirken und indirekt Förderungen erhalten, insofern die wissenschaftliche Expertise im Kontext beantragter Projekte der historisch-politischen und kulturellen Bildungs- und Vermittlungsarbeit von besonderer Bedeutung ist.
4. Vorhaben, die im Ausland durchgeführt werden, müssen von einer antragsberechtigten Einrichtung mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beantragt werden. Die Ausgaben- und Ergebnisnutzung muss vorwiegend in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

VII. VERFAHREN

1. Antragsverfahren

Die Rahmenbedingungen für das Antragsverfahren und die Einreichungsfristen werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung bekannt gegeben.

2. Antragsprüfungsverfahren

Für die Antragsprüfung wird ein zweistufiges Verfahren angewendet.

Stufe 1 umfasst die Prüfung der formalen Kriterien.

Stufe 2 umfasst die fachliche Bewertung.

3. Entscheidung und Bewilligung

- a. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- b. Über die Bewilligung einer Förderung entscheidet die Stiftung im Rahmen des ihr

gesetzlich eingeräumten Ermessens und berücksichtigt dabei förderpolitische Schwerpunkte. Dabei gelten die folgenden Verfahren:

Fördervolumen bis einschließlich 90.000,00 EUR:

Entscheidung durch den Stiftungsdirektor nach Anhörung und Empfehlung des Stiftungsbeirats.

Fördervolumen über 90.000,00 EUR:

Entscheidung durch den Stiftungsrat nach Anhörung und Empfehlung des Stiftungsbeirats.

- c. Die Stiftung kann zusätzlich für die Entscheidungsfindung unabhängige Fachgutachten einholen.
- d. Die Gewährung einer Zuwendung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

4. Zu beachtende Vorschriften und Anlagen

- a. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit in diesen Fördergrundsätzen und den Bescheiden keine Abweichungen zugelassen worden sind.
- b. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), die sich aus den Verwaltungsvorschriften Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (Anlage 2

Verwaltungsvorschriften, Nr. 5.1 zu § 44 BHO) ergeben, sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und liegen diesen bei.

- c. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

VIII. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG

Die Bundeszuwendung wird im Wege der Projektförderung nach Maßgabe der jeweiligen Ermächtigung im Bundeshaushalt grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Die Finanzierungsart und die einzubringende Höhe der Eigen- oder Drittmittel richten sich nach der Höhe der angefragten Fördermittel.

Beantragte Fördermittel

bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR werden vorrangig im Wege der Festbetragsfinanzierung gemäß den Verwaltungsvorschriften Nr. 2.2.3 zu § 44 BHO, bewilligt. Es müssen grundsätzlich Eigen- oder Drittmittel in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtfinanzierung eingebracht werden.

bis zu einer Höhe von 89.999,99 EUR werden vorrangig im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gemäß den Verwaltungsvorschriften Nr. 2.2.2 zu § 44 BHO, bewilligt. Es müssen grundsätzlich Eigen- oder Drittmittel in einer Höhe von mindestens 15% der Gesamtfinanzierung eingebracht werden.

ab einer Höhe von 90.000,00 EUR werden vorrangig im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gemäß den Verwaltungsvorschriften Nr. 2.2.2 zu § 44 BHO, bewilligt. Es müssen grundsätzlich Eigen- oder Drittmittel in einer Höhe von mindestens 35% der Gesamtfinanzierung des Projektes eingebracht werden.

Die Stiftung kann in Ausnahmefällen einer Ermäßigung des Eigenmittelanteils in angemessenem Umfang zustimmen, insbesondere wenn der Antragsteller freiwillige unentgeltliche Leistungen erbringt. Freiwillige, unentgeltliche Leistungen des Antragstellers

und Dritter dürfen nur in Höhe des marktüblichen Geldwertes veranschlagt werden. Werden solche freiwilligen Leistungen geltend gemacht, dürfen jedoch keine Aufwandsentschädigungen für diese ehrenamtlichen Tätigkeiten im Finanzierungsplan geltend gemacht werden.

Grundsätzlich gilt für die von der Stiftung bewilligte Förderung

1. Die Mittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Sinne des § 44 BHO gewährt, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte, die die Gewährung einer unbedingt oder bedingt rückzahlbaren Zuwendung als sachgerecht erscheinen lassen.
2. Die Vollfinanzierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass weder Eigen- noch Drittmittel zur Verfügung stehen.
3. Im Falle einer Vollfinanzierung ist die Genehmigung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ausgeschlossen.
4. Eine überjährige Förderung ist nach Maßgabe des Bundeshaushalts; und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; möglich.

Bitte beachten Sie die Anlage Personal- und Sachausgaben.

IX. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze werden in regelmäßigen Abständen evaluiert und auf dieser Basis bei Bedarf angepasst.

Diese Fördergrundsätze treten mit Beschlussfassung des Stiftungsrats vom 08.04.2025 mit Wirkung zum 08.04.2025 in Kraft. Sie sind geltend für die ab dem 13.05.2025 folgenden Förderaufrufe und ersetzen die bisherigen Fördergrundsätze i. d. F. vom 28.11.2023.

ANLAGE

- Anlage: Personal- und Sachausgaben